



AMTSBLATT

des Landratsamtes Haßberge

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-240

Nr. 10	Haßfurt, 18.12.2015	68. Jahrgang
Öffnungszeiten: Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr	
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Geb.-Ordnung Hallenbäder Hofheim und Ebern S. 61-62
- Jahresabschluss 2013 des Gem. Komm. Kooperations- und Serviceunternehmen HAS S. 62-63
- Jahresabschluss 2014 des Gem. Komm. Kooperations- und Serviceunternehmen HAS S. 63
- Änd.-Verordnung Abfallwirtschaftsgesetz S. 63-64
- Änd.-Satzung Abfallwirtschaftssatzung S. 64-65
- Änderung Gebührensatzung Abfallentsorgung S. 64-65
- Änd. Liste bestellter Schätzer für Wildschäden S. 65

Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- HH-Satzung Grundschulverband Ebelsbach S. 65-66
- HH-Satzung Hauptschule Ebelsbach S. 66-67
- HH-Satzung Schulverband Hofheim S. 67
- HH-Satzung Hochwasserschutz nordw. Steigerwald S. 68
- HH-Satzung Verkehrsverbund Großraum NÜ S. 68
- Aufgebot Sparkassenbuch S. 68

Teil I



Gebührenordnung



für die Benutzung der Hallenschwimmbäder des Landkreises Haßberge in Hofheim und Ebern

Aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 27.10.2015 wird die Gebührenordnung für die Hallenschwimmbäder in Hofheim und Ebern wie folgt neu festgesetzt:

§ 1 Benutzungsgebühren

1. Öffentlicher Badebetrieb		ab 01.01.2016
1.1	Einzelkarte Erwachsene	2,50 €
1.2	Einzelkarte für Besucher bis zu 18 Jahren, Schüler, Studenten, Grundwehr- und Ersatzdienstleistende, Schwerbehinderte, Rentner, Inhaber des Sozialpasses „Haßberg-Card“ und Inhaber einer Ehrenamtskarte	2,00 €
1.3	Zehnerkarte oder Zehnermarken nach Nr. 1.1	20,00 €
1.4	Zehnerkarte oder Zehnermarken nach Nr. 1.2	15,00 €
1.5	Beim Kauf von 10 Zehnerkarten nach Ziffer 1.3 und 1.4 wird ein Rabatt von einer Zehnerkarte gewährt.	

1.6	Jahreskarten	
1.6.1	Jahreskarte Familie	140,00 €
1.6.2	Jahreseinzekarte Erwachsene	100,00 €
1.6.3	Jahreseinzekarte Jugendliche	65,00 €

Die Jahreskarten haben eine Gültigkeit von einem Jahr ab Ausstellungsdatum.

2. Gruppengebühren in Hofheim ab 01.01.2016	
Für Gruppen (Vereine, Verbände usw.) wird für eine Benutzungszeit von 60 Minuten eine pauschale Gebühr in Höhe von festgesetzt.	40,00 €

3. Schulschwimmen ab 01.01.2016	
Die Benutzungsgebühr für Schulschwimmen beträgt im Rahmen des lehrplanmäßigen Unterrichts pro Schulschwimmstunde im	
1. im Hallenbad Hofheim	45,00 €
2. im Hallenbad Ebern	
a) für Schulen, deren Sachaufwandsträger einen Investitionszuschuss geleistet hat	60,00 €
b) für Schulen der übrigen Sachaufwandsträger	80,00 €
Diese Gebühr wird für jede Schulschwimmstunde nach dem Belegungsplan für das Schuljahr erhoben. Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich.	

4. Umsatzsteuer
In den unter Nrn. 1 - 3 genannten Gebühren ist die Umsatzsteuer eingeschlossen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt zum 01.01.2016 in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.01.2014 außer Kraft.

Haßfurt, 11.11.2015
Landratsamt Haßberge

Schneider
Landrat



Gemeinsames Kommunales Kooperations- und Serviceunternehmen Haßberge;
Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Haßberge und der beteiligten Körperschaften des öffentlichen Rechts

Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2013 des Gemeinsamen Kommunalen Kooperations- und Serviceunternehmens Haßberge.

Der Verwaltungsrat des Gemeinsamen Kommunalen Kooperations- und Serviceunternehmens Haßberge hat in den Verwaltungsratssitzungen am 28.10.2014 und am 23.11.2015 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

Feststellung des Jahresabschlusses:

Der Jahresabschluss 2013 des Gemeinsamen Kommunalen Kooperations- und Serviceunternehmens Haßberge, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Haßberge und der beteiligten Körperschaften des öffentlichen Rechts, vom 14.05.2014, der eine Bilanzsumme von 306.333,37 Euro und einen Jahresüberschuss von 6.410,54 Euro aufweist, wird festgestellt.

Gewinnverwendung:

Für die Zurverfügungstellung des Stammkapitals in Höhe von 100.000 Euro werden aus dem Jahresüberschuss Zinsen für die Zurverfügungstellung des Stammkapitals an die Träger ausgeschüttet. Der jeweilige Zinsanteil eines Trägers bestimmt sich nach der Höhe seiner Einlage. Der Restbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Prüfungsfeststellung zur örtlichen Prüfung:

Der Verwaltungsrat des gKU Haßberge nimmt die Ziffern 1 bis 3 zur Feststellung der örtlichen Rechnungsprüfung zustimmend zur Kenntnis und betrachtet die Prüfungsfeststellungen als erledigt.

Entlastung des Vorstands:

Dem Vorstand des Kommunalunternehmens, Herrn Udo Schmidt, wird für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Der Abschlussprüfer (Bayerischer Kommunalprüfungsverband, München) erteilte am 04.06.2014 folgendes Testat:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss (incl. Lagebericht) 2013 liegt in der Zeit vom 18.01.2016 bis einschließlich 31.01.2016 öffentlich aus. Die Unterlagen sind beim Gemeinsamen Kommunalen Kooperations- und Serviceunternehmen Haßberge, Am Herrenhof 1 (3.OG - Zimmer 301), 97437 Haßfurt zu folgenden Zeiten einsehbar:

Montag bis Mittwoch: 8:30 bis 12:30 Uhr und
14:00 bis 16:00 Uhr,
Donnerstag: 8:30 bis 12:30 Uhr und
14:00 bis 17:00 Uhr,
Freitag: 8:30 bis 12:30 Uhr.

Haßfurt, 02.12.2015

Gemeinsames Kommunales Kooperations- und Serviceunternehmen Haßberge

Schmidt, Vorstand

Gemeinsames Kommunales Kooperations- und Serviceunternehmen Haßberge;
Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Haßberge und der beteiligten Körperschaften des öffentlichen Rechts

Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2014 des Gemeinsamen Kommunalen Kooperations- und Serviceunternehmens Haßberge.

Der Verwaltungsrat des Gemeinsamen Kommunalen Kooperations- und Serviceunternehmens Haßberge hat in der Verwaltungsratssitzung am 23.11.2015 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

Feststellung des Jahresabschlusses:

Der Jahresabschluss 2014 des Gemeinsamen Kommunalen Kooperations- und Serviceunternehmens Haßberge, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Haßberge und der beteiligten Körperschaften des öffentlichen Rechts, vom 27.04.2015, der eine Bilanzsumme von 328.397,05 Euro und einen Jahresüberschuss von 6.291,49 Euro aufweist, wird festgestellt.

Gewinnverwendung:

Für die Zurverfügungstellung des Stammkapitals in Höhe von 100.000 Euro werden aus dem Jahresüberschuss Zinsen für die Zurverfügungstellung des Stammkapitals an die Träger nach dem kalkulatorischen Zinssatz des Landkreises ausgeschüttet. Der jeweilige Zinsanteil eines Trägers bestimmt sich nach der Höhe seiner Einlage. Der Restbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Entlastung des Vorstands:

Dem Vorstand des Kommunalunternehmens, Herrn Udo Schmidt, wird für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Der Abschlussprüfer (Bayerischer Kommunalprüfungsverband, München) erteilte am 30.04.2014 folgendes Testat:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss (incl. Lagebericht) 2014 liegt in der Zeit vom 18.01.2016 bis einschließlich 31.01.2016 öffentlich aus. Die Unterlagen sind beim Gemeinsamen Kommunalen Kooperations- und Serviceunternehmen Haßberge, Am Herrenhof 1 (3.OG - Zimmer 301), 97437 Haßfurt zu folgenden Zeiten einsehbar:

Montag bis Mittwoch: 8:30 bis 12:30 Uhr und
14:00 bis 16:00 Uhr,
Donnerstag: 8:30 bis 12:30 Uhr und
14:00 bis 17:00 Uhr,
Freitag: 8:30 bis 12:30 Uhr.

Haßfurt, 03.12.2015

Gemeinsames Kommunales Kooperations- und Serviceunternehmen Haßberge

Schmidt, Vorstand

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Abfallwirtschaft im Landkreis Haßberge auf die Gemeinden

Aufgrund Art. 5 Absatz 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes - BayAbfG vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2003 (GVBl. S. 325), erlässt der Landkreis Haßberge mit Zustimmung der beteiligten kreisangehörigen Gemeinden folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Abfallwirtschaft im Landkreis Haßberge auf die Gemeinden vom 28.10.2011 (Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge Nr. 7 vom 04.11.2011, Seite 50) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:
"Der Landkreis Haßberge überträgt den kreisangehörigen Gemeinden Aidhausen, Sand a. Main, Stettfeld, Untermerzbach, Wonfurt sowie der Stadt Zeil a. Main die Aufgabe „Einsammeln und Befördern des in ihrem Gebiet anfallenden Rest- und Biomülls aus Haushaltungen“. Die Sperrmüllentsorgung liegt insgesamt im Aufgabenbereich des Landkreises Haßberge.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:
„Der Landkreis Haßberge überträgt den kreisangehörigen Gemeinden, die Städte Eltmann und Zeil a. Main sowie die Gemeinden Knetzgau, Rauhenbrach und Theres ausgenommen, die Aufgabe „Entsorgung des in ihrem Gebiet anfallenden Erdaushubs“.
3. § 3 erhält folgende Fassung:
„Der Landkreis Haßberge überträgt den kreisangehörigen Gemeinden Aidhausen, Sand a. Main, Stettfeld, Untermerzbach und Wonfurt sowie der Stadt Zeil a. Main die Teilaufgabe „Einsammeln, Befördern und Kompostieren pflanzlicher Abfälle“.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Haßfurt, den 17.11.2015
Landkreis Haßberge

Schneider
Landrat

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen
im Landkreis Haßberge
(Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i.V.m. Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Haßberge folgende

Änderungssatzung:

§ 1

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Landkreis Haßberge hat den Gemeinden Aidhausen, Sand a. Main, Stettfeld, Untermerzbach und Wonfurt sowie der Stadt Zeil a. Main per Verordnung die Aufgaben „Einsammeln und Befördern des in ihrem Gebiet anfallenden Rest- und Biomülls aus Haushaltungen“ sowie „Einsammeln, Befördern und Kompostieren pflanzlicher Abfälle“ übertragen. Gleichzeitig wurden allen Gemeinden des Landkreises, die Städte Eltmann und Zeil a. Main sowie die Gemeinden Knetzgau, Rauhenbrach und Theres ausgenommen, die Aufgabe „Entsorgung des in ihrem Gebiet anfallenden Erdaushubs“ übertragen. Das Einsammeln und Befördern von Sperrmüll aus Haushaltungen liegt im Aufgabenbereich des Landkreises Haßberge.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Haßfurt, den 14.12.2015
Landkreis Haßberge

Schneider
Landrat

**Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung
des Landkreises Haßberge**

Der Landkreis Haßberge erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG), Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

1. Änderungssatzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Haßberge vom 28.10.2011 wird wie folgt geändert:

(1) § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Landkreis Haßberge hat der Stadt Zeil a. Main sowie den Gemeinden Aidhausen, Sand a. Main, Stettfeld, Untermerzbach und Wonfurt per Verordnung die Aufgaben „Einsammeln und Befördern des in ihrem Gebiet abfallenden Rest- und Biomülls aus Haushaltungen“ sowie „Einsammeln, Befördern und Kompostieren pflanzlicher Abfälle“ übertragen.

(2) § 4 Abs.1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr, die die Gemeinden, denen abfallwirtschaftliche Aufgaben übertragen wurden (§ 3 Abs.1), zu entrichten haben, beträgt

1. 0,10 Euro je Kilogramm (100,00 Euro / Gewichtstonne) für Restmüllanlieferungen durch die Gemeinden oder in deren Auftrag und
2. 25,00 Euro je Einwohner und Jahr der in der Gemeinde gemeldeten Personen nach der amtlichen Fortschreibung der Einwohnerzahlen des Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung zum 31.12. des Vorjahres für die weiteren Leistungen der Abfallwirtschaft.“

(3) § 4 Ziffer Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die vom Landkreis organisierte Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem (§ 3 Abs. 2) beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehälter jährlich für eine/n

1. Müllnormtonne mit	60 Liter Füllvolumen	135,00 €
2. Müllnormtonne mit	80 Liter Füllvolumen	180,00 €
3. Müllnormtonne mit	120 Liter Füllvolumen	270,00 €
4. Müllnormtonne mit	240 Liter Füllvolumen	540,00 €
5. Müllgroßbehälter mit	1.100 Liter Füllvolumen	2.200,00 €

Bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restmüllbehälter beträgt die Gebühr jährlich für eine Müllnormtonne mit 60 Liter Füllvolumen 110,00 Euro.

Für Müllgemeinschaften beträgt die Gebühr für eine Müllnormtonne mit 60 Liter Füllvolumen bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse jährlich 190,00 Euro.“

(4) § 4 Abs. 5 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„Sonstiger, selbst angelieferter Abfall:

- 3.1 Abfälle, die thermisch behandelt werden müssen:
0,155 Euro je Kilogramm (155,00 Euro/Gewichtstonne)
- 3.2 unbelasteter Erdaushub 6,00 Euro/
Gewichtstonne
- 3.3 sonstige Abfälle, die auf der Deponie des Landkreises abgelagert werden können:
 - 3.3.1 Baustoffe auf Asbestbasis 0,13 Euro je kg
(130 Euro/Gewichtstonne)
 - 3.3.2 Mineralfaserabfälle (KMF) 0,18 Euro je kg
(180 Euro/Gewichtstonne)
 - 3.3.3 alle weiteren zur Deponierung zugelassenen Abfälle
0,105 Euro je kg (105,00 Euro/Gewichtstonne)*

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Haßfurt, den 17.11.2015
Landkreis Haßberge

Schneider
Landrat

Nr. I/2-754/1-2

Änderung der Liste der Bestellten Schätzer für Wild- und Jagdschäden

In der Liste der Bestellten Schätzer für Wild- und Jagdschäden, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10 des Landkreises Haßberge vom 08.10.2009, ist Herr Hubert BORNKESSEL, Schweickershäuser Str. 1, 96126 Ermershausen, zu streichen.

Haßfurt, 16.12.2015
Landratsamt Haßberge

Schrauder

Teil II

Nr. I/2 - 941/1-9

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit/des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes

Amtliche Bekanntmachung

I.

**Haushaltsatzung
des Grundschulverbandes Ebelsbach
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. GO erlässt die Schulverbandsversammlung der Grundschule Ebelsbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 213.370,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 5.510,00 € festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **209.670,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Art. 9 Abs. 7 Satz 2 BaySchFG).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2014 auf 121 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird **je Verbandsschüler auf 1.732,81 €** festgesetzt.

B. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird im Haushaltsjahr 2015 nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Ebelsbach, 28.10.2015
 Grundschulverband Ebelsbach

Walter Ziegler, 1. Vorsitzender

II.

Die von der Versammlung am 29.07.2015 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2015 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 08.09.2015 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach, Schloss Gleisenau, 97500 Ebelsbach, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 29.10.2015
 Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2 - 941/1-9

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit/des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes

Amtliche Bekanntmachung

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g
 des Schulverbandes Hauptschule Ebelsbach
 (Landkreis Haßberge)
 für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des BaySchFG, Art. 41 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf **683.180,00 €** und

im Vermögenshaushalt
 in den Einnahmen
 und Ausgaben auf **271.388,00 €**
 festgesetzt.

§ 2

Es werden keine Kredite zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 396.250,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2014 auf 75 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 5.283,33 € festgesetzt.

B. Investitionsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 113.868,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die durchschnittliche Schülerzahl in den Haushaltsjahren 2011 bis 2015 (Stichtag 01.10. der Vorjahre) festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage 2015 wird je Schüler auf 1.206,23 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Ebelsbach, 30.11.2015
 Hauptschulverband Ebelsbach

Walter Ziegler, 1. Vorsitzender

II.

Die von der Versammlung am 30.11.2015 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2015 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 04.12.2015 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach, Schloss Gleisenau, 97500 Ebelsbach, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 04.12.2015
Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2 - 941/1-9

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes

Amtliche Bekanntmachung

I.

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Hofheim i.UFr.**
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Hofheim i.UFr. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 975.260,00 € und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 98.000,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 725.000,00 € festgesetzt und nach der

Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes Hofheim i.UFr. umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2015 auf 500 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.450,00 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Hofheim i.UFr., 07.12.2015
Schulverband Hofheim i.UFr.

Borst, Schulverbandsvorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 23.11.2015 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2016 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 03.12.2015 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim, Obere Sennigstr. 4, Zimmer Nr. 3, 97461 Hofheim, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 11.12.2015
Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2 - 941/1-14

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit

Amtliche Bekanntmachung

I.

**Haushaltssatzung
des Wasserverbandes
zum Hochwasserschutz
im nordwestlichen Steigerwaldvorland
für das Rechnungsjahr 2015**

Aufgrund der Verbandssatzung und der §§ 41 und 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Bayer. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf **5.380,00 €** und im Vermögenshaushalt auf **4.000,00 €** festgesetzt.

§ 2

1. Beiträge

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 5.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist der Prozentanteil an der Baukostensumme:

Mitglied	Prozentanteil	Umlage
Gde. Knetzgau	29,62	1.481,00 €
Gde. Theres	9,58	479,00 €
Gde. Wonfurt	19,42	971,00 €
TG Eschenau	0,44	22,00 €
TG Oberschwappach	8,88	444,00 €
TG Steinsfeld	10,16	508,00 €
TG Unterschwappach	7,24	362,00 €
TG Wonfurt	14,66	733,00 €
Summe	100,00	5.000,00 €

2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **3.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Wonfurt, den 15.12.2015
Wasserverband zum Hochwasserschutz
im nordwestlichen Steigerwaldvorland

Baunacher, 1. Vorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 15.12.2015 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2015 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 18.12.2015 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes, Rathaus, Zi.-Nr. 3, 97478 Knetzgau, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 18.12.2015
Landratsamt Haßberge

Schor

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2016

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2016 wird im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 12 am 15.12.2015 amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2016 liegt gemäß Vorgabe der Regierung von Mittelfranken vom 16.12.2015 bis zum 23.12.2015 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststr. 1, Zi.-Nr. 237, 91207 Lauf, öffentlich auf.

Lauf, 07.12.2015
Zweckverband Verkehrsverbund
Großraum Nürnberg

Bezold
Geschäftsleiter

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch

Nr. 2463198

wird wegen Verlustes aufgegeben:

Der Inhaber des vorgezeichneten Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte innerhalb von drei Monaten anzumelden.

Nach Fristablauf wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Haßfurt, 23.11.2015
Sparkasse Ostunterfranken

Landratsamt Haßberge
Wilhelm Schneider
Landrat